

**Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Kaarst vom 16.12.2013
in der Fassung der 2. Änderung vom 02.10.2020**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) - SGV. NRW. 2023, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S.706), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390) – SGV. NRW. 2061 – und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) – SGV. NRW. 610 hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgendes beschlossen, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 14.12.2017, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 24.09.2020:

§ 1

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 2 **

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart (Absatz 7) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt.

(2) Hat ein Grundstück mehrere einer erschließenden Straße zugewandte Seiten, so wird die Summe der Längen der der Straße zugewandten Grundstücksseiten im geometrischen Sinn als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

(3) Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als

45 °

verlaufen.

- (4) Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.
- (5) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist; bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (6) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 - 3 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (7) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 - 6) beträgt jährlich:
 - a) für Fußgängerzonen bei einer wöchentlich zweimaligen Reinigung
3,44 €
 - b) für Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, bei einer 14täglich einmaligen Reinigung
1,23 €
 - c) für Straßen des innerörtlichen Verkehrs bei einer 14täglich einmaligen Reinigung
1,18 €
 - d) für Straßen des überörtlichen Verkehrs bei einer 14täglich einmaligen Reinigung
1,11 €

Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 - 4) beträgt jährlich:

- e) für Straßen der Winterdienststrestufe I gemäß Straßenverzeichnis
1,33 €
 - f) für Straßen der Winterdienststrestufe III gemäß Straßenverzeichnis
0,79 €
- (8) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 7 Buchstabe a) bis f) genannten Straßenarten, die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen sowie die Winterdienststrestufen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kaarst in der jeweiligen Fassung).
 - (9) Die Straßenreinigungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstückes. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Quartals gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monates, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monates, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (3) Die gem. § 2 Abs. 5 zu entrichtende Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid mitgeteilt, zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und ist an die Stadtkasse zu entrichten. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 02.10.2020

Die Bürgermeisterin
Dr. Ulrike Nienhaus

(Die Veröffentlichung in der NGZ und WZ erfolgte am 15.10.2020).

* Der Rat hat am 14.12.2017 die 1. Änderungssatzung beschlossen. Sie ist am 01.01.2018 in Kraft getreten. Die Veröffentlichung ist durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Stadt Kaarst am 22.12.2017 erfolgt.

** Der Rat hat am 24.09.2020 die 2. Änderungssatzung beschlossen. Sie tritt am 01.01.2021 in Kraft. Die Veröffentlichung ist durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Stadt Kaarst am 15.10.2020 erfolgt.
